



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 23 04 64 • 40088 Düsseldorf
Vautierstr. 72 • 40235 Düsseldorf

Tel. +49(0)211 - 91 41 90
Fax +49(0)211 - 679 88 87
UST-ID-Nr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
E-Mail: info@guefa.de
Internet: <http://www.guefa.de>
Geschäftsführer: Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht: Düsseldorf
Beiratsvorsitzender: GÜFA Hockli

Rahmenvertrag Nr. 95766

Eing. 26. Sep. 2006						
I	II	III	IV	V		

zwischen

der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH,
Vautierstr. 72, D-40235 Düsseldorf

- nachfolgend GÜFA genannt -

und

LSVD Lesben- und Schwulenverband, Arbeitsgemeinschaft Gay-Saunen,
Segerothstr. 75, 45141 Essen

- nachfolgend LSVD genannt -

Präambel

Die GÜFA ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Zweck des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Rechten an Filmen, die für erwachsene Personen bestimmt sind.

LSVD ist ein Verein nach deutschem Recht dem Betriebe angeschlossen sind, die wesentlich zur schwul-lesbischen Kultur in Deutschland beitragen.

LSVD ist bereit, seine Mitglieder über die urheberrechtliche Rechtslage mit Bezug auf die Vorführung von Filmen im Allgemeinen und die Aufgaben und Rechte der GÜFA im Besonderen aufzuklären sowie auf die Rabatte für Mitglieder von LSVD aufmerksam zu machen.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Die GÜFA verpflichtet sich, den Mitgliedern von LSVD bei Abschluss eines Vorführungsvertrages (Einzelvertrages) einen Rabatt von 22,5% auf den jeweils gültigen Tarif SF bzw. VF (bei Mietkabinen) einzuräumen, sofern dieser für mindestens 12 Monate abgeschlossen wird. Zusatzrabatte (z. B. für Mitgliedschaft im DeHoGa-Verband) können nicht eingeräumt werden.

Bei jährlicher Vorauszahlung wird seitens der GÜFA ein weiterer Rabatt von 7,5% auf den voraus berechneten Betrag gewährt.

§ 2

LSVD verpflichtet sich, seine Mitglieder über die urheberrechtliche Rechtslage mit Bezug auf die Vorführung von Filmen sowie über die Aufgaben und Rechte der GÜFA in geeigneter Form aufzuklären. LSVD wird seine Mitglieder anhalten, rechtzeitig vor einer öffentlichen Vorführung mit der GÜFA einen Vorführungsvertrag abzuschließen.

LSVD verpflichtet sich, seine Mitglieder und deren Adressen und deren Änderungen auf der Website aktuell und für jeden einsehbar zu halten. Ferner verpflichtet sich LSVD die aktuellen Mitgliederadressen auf Anforderung der GÜFA einmal jährlich zu übersenden.

§ 3

Sofern ein Mitglied von LSVD gegen die Bestimmungen des mit der GÜFA abgeschlossenen Einzelvertrages verstößt, entfällt die Bewilligung auf den Rabatt gem. § 1. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Betrages, der einen Monatsbetrag übersteigt, in Verzug gerät.



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Postfach 23 04 64 • 40088 Düsseldorf
Vautierstr. 72 • 40235 Düsseldorf

Tel. +49(0)211 - 91 41 90
Fax +49(0)211 - 679 88 87
UST-ID-Nr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
E-Mail: info@guefa.de
Internet: <http://www.guefa.de>
Geschäftsführer: Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf
Beiratsvorsitzender: E. A. Stöckli

Seite 2

§ 4

Dieser Vertrag tritt zum 1. November 2006 in Kraft und ist bis zum 31. Oktober 2007 fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Davon unberücksichtigt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein solcher ist für die GÜFA insbesondere dann gegeben, wenn LSVD trotz Abmahnung gegen seine Verpflichtungen gemäß § 2 dieses Vertrages verstößt.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen:

1. Jedes Mitglied von LSVD schließt einen Einzelvertrag gemäß beiliegendem Muster mit der GÜFA ab. Die Mindestvertragsdauer ist 12 Monate.
2. Die Tarife SF Brutto und VF für Nichtmitglieder liegen diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 bei. Als Anlage 3 ist eine Übersicht der Tarife SF und VF für Nichtmitglieder und Mitglieder des LSVD beigelegt.
3. Bei mehr als einem Filmvorführraum pro Standort werden die vorhandenen Sitzplätze addiert und berechnet. Einzelkabinen, die nicht münzbetätigt sind, werden als Sitzplätze berechnet.
4. Für Kommerz-Kinos ist dieser Tarif nicht anwendbar und auch nicht vereinbart. Mietkabinen mit Filmvorführung werden in Anlehnung an den Vergütungssatz VF pauschal mit € 10,- monatlich pro Kabine berechnet.

§ 6

Gemäß amtlicher Bekanntmachung des Deutschen Patentamtes im Bundesanzeiger Nr. 4 vom 07.01.1977 wird seitens der GÜFA ausdrücklich folgender Hinweis erteilt:

"Die von der GÜFA erteilte Aufführungsgenehmigung entbindet nicht von der Beachtung des § 184 StGB und allen anderen, die öffentliche Vorführung von Sexfilmen regelnden Rechtsvorschriften."

§ 7

Gerichtsstand ist Sitz der GÜFA.

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
D - 40235 Düsseldorf

GÜFA
Gesellschaft zur Übernahme u.
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Postfach 23 04 64 • 40088 Düsseldorf
Vautierstraße 72 • 40235 Düsseldorf

LSVD Lesben- und Schwulenverband,
Arbeitsgemeinschaft Gay-Saunen,
Segerothstr. 75, 45141 Essen

.....
(Vorstand)

Düsseldorf, 21.9.06.....

Essen, 25/9, 06.....